

Antrag der Kommission* für Staat und Gemeinden vom 19. März 2004

4114 a

**A. Gemeindegesetz
(Änderung, Kinder- und Jugendparlamente)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2003 und in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 19. März 2004,

beschliesst:

Minderheitsantrag von Annelies Schneider-Schatz in Vertretung von Felix Hess, Werner Honegger, Ernst Meyer und Bruno Walliser:

Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

Das **Gemeindegesetz** vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

IV. Kinder- und Jugendparlamente

§ 87 a. Um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am politischen Leben zu fördern, können die Gemeinden Kinder- und Jugendparlamente schaffen.

Anfrage- und Anhö- rungs- recht von Kin- der- und Jugend- parlamenten

Die Gemeindeversammlung legt in den Grundzügen die Grösse, die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit des Kinder- und Jugendparlaments fest. Sie kann ihm das Recht einräumen:

1. Anfragen gemäss § 51 einzureichen;
2. zu Geschäften, welche die Kinder und Jugendlichen betreffen, von der Gemeindeversammlung in geeigneter Form angehört zu werden.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Bruno Walliser, Volketswil (Präsident); Dr. Ueli Annen, Illnau-Effretikon; Susanne Bernasconi-Aeppli, Zürich; Hugo Buchs, Winterthur; Pierre-André Duc, Zumikon; Dr. Matthias Gfeller, Winterthur; Benedikt Gschwind, Zürich; Jacqueline Gübeli, Horgen; Patrick Hächler, Gossau; Ruedi Hatt, Richterswil; Felix Hess, Mönchaltorf; Werner Honegger, Bubikon; Heinz Jauch, Dübendorf; Ernst Meyer, Andelfingen; Hansruedi Schmid, Richterswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

V. Kinder- und Jugendparlamente

Antrags- und
Anhörungs-
recht von Kin-
der- und Jugend-
parlamenten

§ 115 c. Der Grosse Gemeinderat kann mit referendumsfähigem Beschluss ein Kinder- und Jugendparlament gemäss § 87 a schaffen. Er kann ihm das Recht einräumen:

1. dem Grossen Gemeinderat parlamentarische Vorstösse einzureichen, die wie solche eines seiner Mitglieder behandelt werden;
2. zu Geschäften, welche die Kinder und Jugendlichen betreffen, vom Grossen Gemeinderat in geeigneter Form angehört zu werden.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung eines Vorstosses

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2003 und in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 19. März 2004,

beschliesst:

I. Die Motion KR-Nr. 432/1999 betreffend Anhörungs- und Antragsrecht von Jugendparlamenten im Grossen Gemeinderat der Gemeinden und Städte wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 19. März 2004

Im Namen der Kommission für
Staat und Gemeinden

Der Präsident:
Bruno Walliser

Die Sekretärin:
Jacqueline Wegmann